Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. August 2009

1204. Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredits für den Umbau und die Erweiterung der Geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon (Rechtskraft)

Der Beschluss des Kantonsrates vom 11. Mai 2009 über die Bewilligung eines Kredits für den Umbau und die Erweiterung der Geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon wurde am 22. Mai 2009 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Er unterstand dem fakultativen Referendum. Die Frist von 60 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) zur Einreichung eines Volks- oder Gemeindereferendums endete am 21. Juli 2009 (ABl 2009, 725). Innert dieser Frist wurde kein Referendum gemäss § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) eingereicht. Ebenso wurde gemäss Mitteilung der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 11. Juni 2009 innert der Frist von 14 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 KV kein Kantonsratsreferendum im Sinne von § 144 GPR eingereicht. Gestützt auf § 145 GPR hat der Regierungsrat demzufolge die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses festzustellen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kantonsrates vom 11. Mai 2009 über die Bewilligung eines Kredits für den Umbau und die Erweiterung der Geschlossenen Abteilung des Massnahmenzentrums Uitikon (ABl 2009, 725) rechtskräftig geworden ist.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi